



## **DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.**

### **Geschäftsordnung für das Präsidium in der Fassung vom 28. Juni 2012**

Das Präsidium stellt auf der Grundlage von § 18 der Satzung des DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. mit Zustimmung des Verwaltungsrats seine Geschäftsordnung wie folgt fest:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Mitglieder des Präsidiiums werden vom Verwaltungsrat bestellt, beraten und überwacht. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des DRSC e. V., der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins und dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 2 Geschäftsführungsaufgaben des Präsidiiums**

- (1) Das Präsidium stellt einen Wirtschaftsplan (Budget) für das jeweils folgende Kalenderjahr auf und schlägt diesen der Mitgliederversammlung spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Kalenderjahres zur Genehmigung vor. Es überwacht die Einhaltung des Budgets und berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über Einhaltung bzw. wesentliche Abweichungen.
- (2) Das Präsidium führt die Bücher des Vereins und stellt den Jahresabschluss auf. Dieser ist der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Kalenderjahres zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Aufgaben unter Abs. 1 und 2 werden jeweils in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Vereins durchgeführt.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiiums nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats teil.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von den Mitgliedern des Präsidiiums regelmäßig mindestens einmal im Vierteljahr über alle wesentlichen Vorgänge der laufenden Geschäftsführung unterrichtet.



### **§ 3**

#### **Fachaufgaben des Präsidiums**

- (1) Präsident und Vizepräsident leiten ohne Stimmrecht jeweils einen Fachausschuss nach Maßgabe der in Paragraph 7 beschriebenen Regeln.
- (2) Sofern ein Wissenschaftsbeirat berufen ist, leitet ihn das Präsidium nach Absprache untereinander.

### **§ 4**

#### **Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung erfüllt jedes Präsidiumsmitglied seine Aufgaben, die es im Rahmen der Aufgabenverteilung übernommen hat, eigenverantwortlich.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Kenntnis zu geben.
- (3) Präsident und Vizepräsident arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabebereichen.
- (4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabebereiches zugleich beide Aufgabebereiche betreffen, stimmen sich die Präsidiumsmitglieder ab.

### **§ 5**

#### **Abwesenheitsregelung**

Für den Fall der Abwesenheit regeln die Mitglieder des Präsidiums ihre gegenseitige Vertretung.

### **§ 6**

#### **Vertretung**

- (1) Im Rahmen ihres Aufgabebereiches sind die Mitglieder des Präsidiums gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Präsidiumsmitglieder jedoch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung beschränkt.
- (2) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Geschäftsführung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (3) Das Präsidium ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt, wenn Geschäftsführungsmaßnahmen vom Budget gedeckt sind.
- (4) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetauswirkungen, die nicht im Budget berücksichtigt sind, bedürfen als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- (5) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
  - Vereinbarungen, die nicht vom Budget gedeckt sind



- andere Maßnahmen, die über 100.000 € hinausgehen
  - weitere durch Beschluss des Verwaltungsrats zustimmungspflichtige Geschäfte.
- (6) Soweit das Präsidium wegen des Selbstkontrahierungsverbotes von der Zeichnung ausgeschlossen ist, zeichnen der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter oder der Schatzmeister.

## § 7

### Leitung der Fachausschüsse

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident leiten ohne Stimmrecht jeweils einen Fachausschuss.
- (2) Sie führen den Vorsitz in den Sitzungen und vertreten sich gegenseitig.
- (3) Sie berufen die Sitzungen ein und tragen Sorge für den Einhaltung der Fristen sowie die Herstellung der Öffentlichkeit.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte der Fachausschüsse. Es nimmt die erforderlichen Aufwendungen in den Wirtschaftsplan auf und überwacht die Budgeteinhaltung.
- (5) Es organisiert die Erstellung der Arbeitsprogramme und vertritt die Fachausschüsse und ihre Arbeitsergebnisse nach innen und außen national und international.
- (6) Jedem Fachausschuss sind in der Satzung Aufgaben eindeutig zugeordnet. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die beiden Ausschüsse einen regelmäßigen Austausch über die jeweiligen Agenden und Schwerpunktthemen pflegen. Themen, die inhaltlich in beide Ausschüsse fallen oder die beide Anwendergruppen gleichermaßen betreffen, werden von beiden Ausschüssen, nach Möglichkeit gemeinsam beraten. Bei grundsätzlich unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen ist das Präsidium verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alles getan wird, um eine Einigung oder einen ausgewogenen Ausgleich bzw. eine für beide Ausschüsse akzeptable Lösung zu finden.